



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl und die Hofrätin Dr. Leonhartsberger sowie den Hofrat Dr. Eisner als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Stoisser, über die Revision des Dipl.-HTL-Ing. H S in L, vertreten durch Mag. Peter Mayerhofer, Rechtsanwalt in 2700 Wiener Neustadt, Domplatz 16, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 17. November 2021, Zl. LVwG-S-1119/003-2021, betreffend Übertretung des Fachhochschulgesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Baden), den

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung:

- 1 Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Baden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. April 2021 wurde der Revisionswerber schuldig erkannt, im Zeitraum von 26. Februar 2020 bis 21. Jänner 2021 in einer Vielzahl näher bezeichneter Eingaben an die belangte Behörde vorsätzlich einen inländischen akademischen Grad, nämlich jenen des „DI (FH)“, wobei es sich um die Abkürzung für „Diplom-Ingenieur (FH)“ handle, unberechtigt geführt zu haben. Der Revisionswerber sei nur berechtigt, die Bezeichnung „Dipl.-HTL-Ing.“ zu führen, wobei es sich jedoch um keinen akademischen Grad handle. Dadurch habe der Revisionswerber § 6 iVm § 24 Z 3 Fachhochschulgesetz (FHG) verletzt, weshalb über ihn gemäß § 24 Z 3 FHG eine Geldstrafe in der Höhe von € 5.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 112 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde dem Revisionswerber gemäß § 64 Abs. 2 VStG ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 500,-- vorgeschrieben.
- 2 Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich (im Folgenden: Verwaltungsgericht) vom 17. November 2021 wurde der dagegen vom Revisionswerber erhobenen Beschwerde (lediglich) insoweit stattgegeben,



als die von der Behörde festgesetzte Geldstrafe auf € 3.000,-- und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 67 Stunden herabgesetzt wurden. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens wurden demgemäß mit € 300,-- neu festgesetzt. Gleichzeitig wurde eine ordentliche Revision gegen dieses Erkenntnis gemäß § 25a VwGG für nicht zulässig erklärt.

3 Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

4 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

6 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision (gesondert) vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.

7 In der Zulässigkeitsbegründung der vorliegenden Revision wird zunächst mit weitwendiger Begründung ausgeführt, es existiere keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur „entscheidenden Bestimmung des § 21 Abs. 4 zweiter Satz FHG idF BGBl I Nr. 110/2003 bzw. § 27 Abs. 4 dritter Satz FHG idGF“. Mit dieser Bestimmung begründe der Revisionswerber seine Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „DI (FH)“, nachdem er eine Ingenieursausbildung absolviert und eine Diplomprüfung nach § 14 Ingenieurgesetz (IngG) idF BGBl Nr. 512/1994 abgelegt habe.



- 8 Dazu ist zunächst auf die Feststellungen des Verwaltungsgerichts zu verweisen, wonach dem Revisionswerber vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ein staatliches Zeugnis vom 7. Oktober 2005 des Inhalts ausgestellt worden sei, dass er gemäß den Bestimmungen des Ingenieurgesetzes 1990, BGBl. Nr. 461 idF BGBl Nr. 512/1994, zur Führung der Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ („Dipl.-HTL-Ing.“) berechtigt sei. Weiters stellte das Verwaltungsgericht fest, der Revisionswerber habe weder ein Studium abgeschlossen, das ihn zur Führung des akademischen Grades eines „Diplom-Ingenieur (FH)“ berechtige, noch sei ihm dieser akademische Grad jemals verliehen worden.
- 9 Der Revisionswerber bestreitet nicht, keinen Fachhochschul-Studiengang abgeschlossen zu haben und den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur (FH)“ [„DI (FH)“] auch nie verliehen erhalten zu haben. Vielmehr leitet er eine Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „DI (FH)“ aus § 21 Abs. 4 zweiter Satz Fachhochschul-Studiengesetz idF BGBl I Nr. 110/2003 ab.
- 10 § 21 Abs. 4 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl Nr. 340/1993 idF BGBl I Nr. 110/2003 - die Bezeichnung „Fachhochschulgesetz - FHG“ wurde erst mit der Novelle BGBl. I Nr. 77/2020 eingeführt -, lautet:
„§ 21. [...] (4) Das Recht zur Führung bereits verliehener akademischer Grade bleibt unberührt. Die Absolventinnen und Absolventen sind jedoch berechtigt, anstelle des verliehenen akademischen Grades den auf Grund des § 5 Abs. 2 in der ab 1. Februar 2004 geltenden Fassung festgelegten akademischen Grad zu führen. Auf Antrag hat der Erhalter darüber eine Bestätigung auszustellen.“
- 11 Schon aus dem Wortlaut der zitierten Bestimmung ist klar ersichtlich, dass diese ausschließlich die Führung von akademischen Graden regelt. In dieser Übergangsbestimmung ist normiert, dass anstelle des nach alter Rechtslage verliehenen akademischen Grades der in der neuen Fassung festgelegte akademische Grad geführt werden darf. Dasselbe gilt im Übrigen für die in den Zulässigkeitsausführungen der Revision genannte (Nachfolge-)Bestimmung des § 27 Abs. 4 FHG.





- 12 Dem Revisionswerber wurde jedoch - wie sich aus den unstrittigen Feststellungen des angefochtenen Erkenntnisses ergibt - lediglich die Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ („Dipl.-HTL-Ing.“) verliehen, die als solche keinen akademischen Grad darstellt, auch wenn sie - worauf der Revisionswerber zutreffend hinweist - mit den Titeln, die aufgrund einer Hochschulausbildung verliehen werden können, vergleichbar sein sollte (vgl. § 14 Ingenieurgesetz 1990 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 512/1994 und die zugehörigen Gesetzesmaterialien zu dieser Novelle, RV 1612 BlgNR 18. GP, 3). § 21 Abs. 4 FHStG idF BGBl I Nr. 110/2003 findet daher von vornherein keine Anwendung auf zur Führung der Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ Berechtigte, weil es sich dabei nicht um einen akademischen Grad im Sinn dieser Bestimmung handelt (vgl. dazu auch § 20 Ingenieurgesetz 1990 bzw. § 12 Z 3 Ingenieurgesetz 2017).
- 13 Ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen aber klar und eindeutig, dann liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, und zwar selbst dann, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. etwa VwGH 24.4.2023, Ra 2023/10/0045; 3.3.2023, Ra 2022/10/0094). Auf das weitere, im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit der Übergangsbestimmung des § 21 Abs. 4 FHStG idF BGBl I Nr. 110/2003 stehende Vorbringen war daher nicht einzugehen.
- 14 Soweit sich die Zulässigkeitsbegründung weiters auf fehlende Rechtsprechung zur „analogen Bestimmung“ des § 124 Abs. 13 Universitätsgesetz 2002 (UG) stützt, verabsäumt der Revisionswerber darzulegen, inwiefern das Schicksal der Revision von der Lösung einer im Zusammenhang mit § 124 Abs. 13 UG stehenden Rechtsfrage abhinge, zumal die Bestrafung des Revisionswerbers nicht auf diese Bestimmung gestützt wurde.
- 15 Als weitere Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung bringt die Revision vor, das angefochtene Erkenntnis stehe im Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 44a Z 1 VStG (Hinweis auf



VwGH 27. 4 2020, Ra 2018/17/0206; 19. 6. 1990, 90/04/0041). Die vom Verwaltungsgericht vom Straferkenntnis der belangten Behörde übernommene Tatumschreibung samt den verletzten Verwaltungsvorschriften ließen im Spruch nicht zweifelsfrei den Tatvorwurf erkennen, insbesondere aufgrund des zweiten Satzes der Tatumschreibung.

- 16 Damit wird jedoch keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung dargelegt, ist doch der Tatumschreibung ohne jeden Zweifel zu entnehmen, dass dem Revisionswerber die unberechtigte Führung eines inländischen akademischen Grades, nämlich jenes des „DI (FH)“ angelastet wurde. An der Eindeutigkeit des Vorwurfs vermag die Ergänzung, dem Revisionswerber komme lediglich die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Dipl.-HTL-Ing.“ zu, welche aber keinen akademischen Grad darstelle, nichts zu ändern.
- 17 Von welcher Rechtsprechung das Verwaltungsgericht dadurch abgewichen sei, dass es den Spruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde lediglich im Hinblick auf die Strafhöhe abänderte, ohne den gesamten Spruch in seinem Erkenntnis wiederholt zu haben, legt die Revision nicht dar, sodass auch diesbezüglich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt wird.
- 18 In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

W i e n , am 12. Juni 2023